

## Industrieverband Hartschaum – neu strukturiert auf der Mitgliederversammlung: dynamischerer Vorstand für Kommunikationsoffensive

Am 26. Juni 2018 kamen die Mitglieder des Industrieverbandes Hartschaum e.V. (IVH) zur 46. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin zusammen. Auf der Agenda stand die neue Organisationsstruktur des Verbandes sowie die damit verbundenen Wahlen.



Der IVH-Vorstand (v.l.n.r.): Josef Mang (JOMA), Guido Brohlburg (Brohlburg Dämmstoffe Recycling), Reinhard Pfaller (Rygol Dämmstoffe), Christian Grimm (Hirsch Porozell), Dr. Matthias Hofbauer (WKI Kunststoffe), Michael Küblbeck (Bachl), Dr. Hartmut Schönell (BFA QS EPS), zu Gast: Klaus Ries (BASF/PlasticsEurope). Nach 30 Jahren im IVH-Vorstand ausgeschieden: Michael Rygol (Rygol Dämmstoffe).

Der IVH geht kommunikativ weiter offensiv nach vorn. Damit auch der Vorstand noch dynamischer und vernetzter agieren kann, wurde auf der Mitgliederversammlung eine neue Organisationsstruktur des IVH einstimmig beschlossen und mit Verantwortlichkeiten gefüllt.

Die Mitglieder wählten erstmals ein Executive Board von vier Vorständen. Dieses wird den Verband in allen übergeordneten Fragen gemeinsam führen. Im Executive Board sind der neu gewählte Vorstandssprecher Christian Grimm (Hirsch Porozell) sowie die neu gewählten Stellvertreter Dr. Matthias Hofbauer (WKI Isoliertechnik) und Michael Küblbeck (Bachl) als auch der amtierende stellvertretende Sprecher Guido Brohlburg (Brohlburg Dämmstoff Recycling).

Das neu gewählte Executive Bord verteilte auf der Mitgliederversammlung Aufgabengebiete auf den gesamten Vorstand – darunter die Ressorts

Geschäftsstelle, Netzwerk, Marketing und Technik. IVH-Sprecher Grimm betonte: „Die neue Organisationsstruktur bietet den großen Vorteil schnellerer Entscheidungsfindungen und damit schnelles Agieren nicht nur im Tagesgeschäft des Verbandes.“

Jedes Vorstandsmitglied fungiert darüber hinaus für ein Ressort als Stellvertreter, um so die Vernetzung zwischen den Arbeitsbereichen wie beispielsweise Technik und Marketing zu verbessern. Unterstützt wird jedes Ressort durch eine Fachgruppe, die sich aus Vertretern von Mitgliedsfirmen zusammensetzt. Alle Ressortverantwortlichen berichten an den Gesamtvorstand. In diesem ist Josef Mang (JOMA) weiterhin im Amt, ebenso Dr. Hartmut Schönell, Vorsitzender der Bundesfachabteilung Qualitätssicherung EPS-Hartschaum (BFA QS EPS). Erstmals gewählt für zwei Jahre im Amt ist Reinhard Pfaller (Rygol Dämmstoffe).

Nach 30 Jahren Mitgliedschaft im IVH-Vorstand schied Michael Rygol (Rygol Dämmstoffe) auf eigenen Wunsch aus. Guido Brohlburg, stellvertretender IVH-Vorstandssprecher bedankte sich im Namen aller für die jahrelange wertvolle Zusammenarbeit. Christoph Nielacny (IsoBouw) legte sein Amt im IVH-Vorstand nieder.

IVH-Mitgliederversammlung, IVH-Vorstand .....	Seite 1
Forum für sicheres Dämmen mit EPS (FSDE) .....	Seite 2
Modern Building Alliance .....	Seite 2
Neue EU-Gebäuderichtlinie .....	Seite 3
Umsetzungen der MVV TB .....	Seite 3
Forschungsvorhaben Innendämmung .....	Seite 5
Langzeituntersuchung Perimeterdämmung .....	Seite 5
Circular Economy, PSLoop schreitet voran .....	Seite 6
Presse .....	Seite 7
Steuerliche Absetzbarkeit Handwerkerleistungen	Seite 7
Konjunktur .....	Seite 8
IVH-Mitglieder .....	Seite 9

**Impressum:**

Industrieverband Hartschaum e.V.  
 - Maaßstr. 32/1, 69123 Heidelberg  
 - Friedrichstr. 95, 10117 Berlin  
 info@ivh.de, Tel.: 030 2096 1051, [www.ivh.de](http://www.ivh.de)




**Redaktion:**  
 Serena Klein, Ulrich Meier (v.i.S.d.P.)

Nachdruck und elektronische Verwertung, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung der Redaktion.

## Neues Forum für sicheres Dämmen mit EPS (FSDE)

**Ziel: Ausbau des Dialogs mit allen Stakeholdern rund um den Dämmstoff Expandiertes Polystyrol (EPS).**



Das Forum setzt sich für Energiesparen durch sinnvolle Wärmedämmung von Neubauten und im Gebäudebestand mit EPS ein.

Dazu bieten das FSDE und die zugehörige Plattform [www.mit-sicherheit-eps.de](http://www.mit-sicherheit-eps.de) Informationen zu Sicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit von EPS.

Zu den Gründungsmitgliedern zählen neben dem Industrieverband Hartschaum (IVH) die Polystyrol-Hersteller Sunpor Kunststoff und BASF. Auch die ABG Frankfurt Holding, die HIRSCH Servo Gruppe, JOMA Dämmstoffwerk, Karl Bachl Kunststoffverarbeitung, Brohlburg Dämmstoff und Recyclingwerke, WKI Isoliertechnik sowie PlasticsEurope, PolyStyreneLoop und die European Manufacturers of Expanded Polystyrene (EUMEPS).

Mit der Fachhochschule Münster, der Hochschule Hamm-Lippstadt sowie der Leibniz Universität Hannover begleiten auch unabhängige Forschungsinstitute die Initiative.

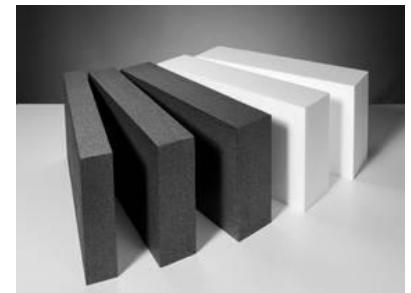
Ziel des FSDE und seiner Unterstützer ist dabei auch die stetige Verbesserung der Dämmung mit EPS. Zu diesem Zweck plant das Forum den regelmäßigen Austausch mit allen Interessengruppen, wie beispielsweise Feuerwehren, Handwerker, Architekten und Hausbesitzer.

Auch setzt sich das FSDE für eine nachhaltige Anwendung sowie Verbesserungen bei Rückbau und

Recycling von EPS ein. „Beim Styropor-Recycling gibt es aktuell viele positive Entwicklungen, die wir in enger Zusammenarbeit mit dem FSDE weiter vorantreiben wollen“, so Lein Tange, Director von PolyStyreneLoop.

Das FSDE steht darüber hinaus für einen sinnvollen Einsatz von Dämmung. „Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob eine Dämmung Sinn hat, und wenn ja, mit welchem Dämmstoff. Für viele Anwendungsfälle ist der Einsatz von EPS die technisch sinnvollste Alternative, vor allem dort, wo soziale Ziele und Quartiersplanung in Einklang zu bringen sind“, so Frank Junker, Vorsitzender der Geschäftsführung bei der ABG Frankfurt Holding.

Die Energiewende erfordert eine flächen-deckende energetische Sanierung von Wohngebäuden und damit auch in großem Umfang Fassaden-dämmung. Das ist ohne staatliche Förderprogramme, die den Hausbesitzer finanziell entlasten, und ohne EPS als technisch ausgereiften und besonders wirtschaftlichen Dämmstoff nicht zu schaffen.



Dämmstoffplatten aus EPS  
(Quelle: FSDE)

*Weitere Informationen:*

<http://mit-sicherheit-eps.de>, <http://www.ivh.de>

## Modern Building Alliance für sicheres und nachhaltiges Bauen



Verbände und Unternehmen der Kunststoffindustrie im Bausektor arbeiten EU weit mit politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen zusammen.

Ziel ist die Unterstützung eines sicheren und nachhaltigen Bauens in ganz Europa.

Kunststoffe werden zunehmend im Bauwesen eingesetzt, um Gebäude nachhaltiger zu machen - von Fensterrahmen und langlebigen Rohren bis hin zu hochmo-

dernen Dämm Lösungen. Eine wesentliche Säule von Modern Building Alliance (MBA) ist das Streben nach mehr Brandschutz in der Bauindustrie. Er ist ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung und Herstellung moderner Produkte: Die Verbesserung der Brandsicherheit von Gebäuden ist eine gemeinsame Verantwortung der gesamten Wertschöpfungskette im Bauwesen.

Über EUMEPS, dem europäischen Verband der EPS-Hersteller, ist der IVH Partner von MBA.

*Weitere Informationen:*

<http://www.modernbuildingalliance.eu>

## Neue EU-Gebäuderichtlinie mit Vorgaben als Grundlage des deutschen Energieeinsparrechts für Gebäude

Die EU-Gremien sehen ein enormes Potenzial für Effizienzgewinne im EU-Bausektor, dem größten Energieverbraucher in Europa. Die neue EU-Richtlinie umfasst Maßnahmen, die die Geschwindigkeit der Gebäudesanierung in Richtung energieeffizienterer Systeme beschleunigen soll sowie die Energieeffizienz neuer Gebäude verbessern und sie intelligenter machen soll.

So muss jeder Mitgliedstaat eine langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als

auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden für einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand in 2050 festlegen.

Dies ist der erste von acht Rechtsakten, die im Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ angenommen wurden.

Die neue, überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) (EU) 2018/844 wurde am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU (L156) veröffentlicht und trat am 9. Juli 2018 in Kraft.

## Umsetzungen der MVV TB in den einzelnen Landesbauordnungen am Beispiel Baden-Württemberg

**In Baden-Württemberg gilt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen. Planer müssen beachten, dass sich die inhaltlichen Anforderungen an Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen durchaus auch aus der neuen Verwaltungsvorschrift ergeben können.**



Von Dr. Ralf Averhaus

Seit Anfang des Jahres 2018 gilt in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20.1. Dezember 2017.

Diese beruht auf der Ermächtigung in § 73 a Abs. 1 und 5 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren.

Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, zum Beispiel in Bezug auf die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile, Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes, das nicht das CE-Kennzeichen nach Bauproduktenverordnung trägt, Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung für nicht harmonisierte Produkte, usw.

Grundlage der VwV TB ist das Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen

(MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht wurde. Diese wiederum ist notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI L 241 vom 17.09.2015, S. 1). Unberührt von dieser Verwaltungsvorschrift bleiben die Baurechtsbehörden befugt, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind.

Gliederung der Technischen Baubestimmungen:

- A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke (gemäß Anhang I der EU-BauPVO) zu beachten sind (u. a. A2-Brandschutz)
- B: Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
- C: Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D: Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

## Fortsetzung

Das Kapitel A2 - Brandschutz - konkretisiert die in der Landesbauordnung und in den Sonderbauverordnungen und Sonderbauvorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand.

Bei der Erstellung von Genehmigungsplanungen ist besonders zu beachten, dass die neue Verwaltungsvorschrift auch Regelungen (z. B. zum Brandschutz) enthält, die von den Vorschriften der Landesbauordnung abweichen.

Als Beispiel kann die Fußnote 2 im Abschnitt A 2.2 (Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 73 a Abs. 2 LBO) der VwV TB genannt werden. Dort heißt es: „Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 73 a Abs. 1 Satz 3 LBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 56 LBO in Betracht. § 16 a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 LBO bleiben unberührt.“

Planer müssen daher beachten, dass sich die inhaltlichen Anforderungen an Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen durchaus auch aus der neuen Verwaltungsvorschrift ergeben können. Hiernach kann sich zum Beispiel richten, welcher Antrag zu stellen und wie dieser zu begründen ist und auf welcher Grundlage die Behörde zu entscheiden hat.

Da es insoweit auch um den Brandschutz geht, ist jeder im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes tätig Verantwortliche gut beraten, sich zunächst mit der Muster-Verwaltungsvorschrift des DIBt und sodann – eine entsprechende Umsetzung im Landesrecht vorausgesetzt – mit der jeweiligen Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen des jeweiligen Bundeslandes vertraut zu machen.

Auch weitere Bundesländer, wie zum Beispiel Sachsen, Hessen, Berlin und Hamburg, haben bereits entsprechende Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen erlassen. Eine Liste zum Stand der Umsetzung zum 4. Juli.2018 hat das DIBt im Internet veröffentlicht.

Land	Titel	Fundstelle	MLTB/MVV TB
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) –	GABl. Nr. 13 vom 29.12.2017, S. 656	MVV TB 2017/1
Bayern	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln – Fassung Januar 2013 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. November 2014 - Az.: IIB9-4132-014/91	AllIMBl. Nr. 13/2014 S. 437	MLTB, März 2014
Berlin	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bin) vom 19. April 2018	ABl. 2018, S. 2095	MVV TB 2017/1
Brandenburg	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015	Amtsblatt Nr. 41/205 S. 931	MLTB, September 2014
Bremen	Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr über die Bremische Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (BremLTB) vom 21. August 2015	Amtsblatt Nr. 216/2015 S. 1059	MLTB, September 2014
Hamburg	Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 12. April 2018	Antl. Anz. 2018, S. 669	MVV TB 2017/1
Hessen	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 13. Juni 2018	StAnz. Nr. 27 2018, S. 831	MVV TB 2017/1
Mecklenburg-Vorpommern	Liste der Technischen Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30. September 2015 - V 540 - 516-00000-2015/031 -	AmtsBl. M-V Nr. 41/2015 S. 587	MLTB, September 2014
Niedersachsen	Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni – Bekanntmachung vom 30.12.2015	Nds. MBl. 12/2016 S. 361	MLTB, Juni 2015
Nordrhein-Westfalen	Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW vom 8.11.2006, geändert durch Rd.Erl. vom 4.2.2015	Ministerialblatt Nr. 31/2006 S. 582 und Nr. 8/2015 S. 166	MLTB, März 2014
Rheinland-Pfalz	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 2015 (12210-4534)	MinBl. Nr. 8 vom 9.11.2015, S. 154	MLTB, September 2014
Saarland	Bekanntmachung der bauaufsichtlichen Einführung Technischer Baubestimmungen: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2015 – vom 13. Juli 2015	Amtsblatt des Saarlandes Teil II 2015 S. 695	MLTB, September 2014
Sachsen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017	SächsABl. 2018 S. 52	MVV TB 2017/1
Sachsen-Anhalt	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB); Rd.Erl. des MLV vom 5.4.2018 – 25/24011/02	MBI. LSA 2018 S. 193	MVV TB 2017/1
Schleswig-Holstein	Technische Baubestimmungen – Fassung September 2014 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 17. Juli 2015 – Gl.Nr. 2130.30	Amtsblatt Schl.-Hol. 2015 S. 868	MLTB, September 2014
Thüringen	Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 16. Sept. 2016	ThürStAnz Nr. 41/2016 S. 211	MLTB, Juni 2015

DIBt-Liste zum Stand der Umsetzung der MVV TB, Stand: 04.07.2018  
(Quelle: www.DIBt.de)

## Über den Autor:

Dr. Ralf Averhaus ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner bei Leinemann & Partner Rechtsanwälte in Berlin.

Kontakt: Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB  
Friedrichstr. 185-190 | 10117 Berlin  
Tel +49 30 206419-0 | Fax +49 30 20649092  
ralf.averhaus@leinemann-partner.de  
www.leinemann-partner.de

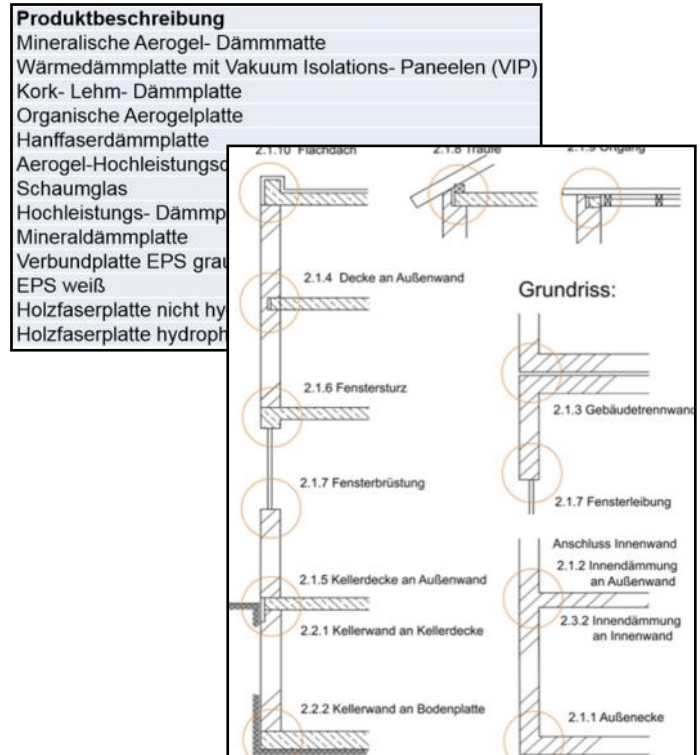
## Forschungsvorhaben zur Innendämmung (mit EPS) abgeschlossen — Ergebnisse bestätigen gute Anwendbarkeit von EPS-Systemen

Am 06. Juni 2018 fand der Abschluss-Workshop des in 2014 gestarteten Forschungsvorhabens „Energieeffizienzsteigerung durch Innendämmsysteme - Anwendungsbereiche, Chancen und Grenzen“ in Holzkirchen statt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes, durchgeführt als Verbundprojekt vom FIW München und dem Fraunhofer Institut für Bauphysik, wurden die Wärmedämmeigenschaften und das hygrothermische Verhalten verschiedener Innendämmstoffe ermittelt und charakterisiert. Darüber hinaus Anwendungsbereiche und -grenzen marktüblicher Innendämmsysteme aufgezeigt. Dies beinhaltet die Ausführung im Regelquerschnitt genauso wie die Anschlusssituation einbindender Bauteile oder Fenster.

Als EPS-Systeme wurden EPS-Verbundplatten und verputzte EPS-Platten und untersucht. Die jetzt schon vorliegenden Ergebnisse bestätigen die gute Anwendbarkeit von EPS-Systemen.

Der Abschlußbericht zum Projekt ist für Ende 2018 angekündigt. Innerhalb des Technischen Arbeitsausschusses im IVH werden die Ergebnisse im Rahmen der nächsten TAA-Sitzung im Herbst vorgestellt.



(Zeichnung: FIW/IBP)

## Langzeituntersuchung vom EPS als Perimeterdämmung

Im Zuge der laufenden IVH-Objektuntersuchung zur Perimeteranwendung von EPS wurden im Frühjahr 2018 die ersten Platten ausgebaut.

Sie werden zur Zeit geprüft, die ersten Ergebnisse werden im Herbst 2018 erwartet. Sie sollen mit denen der Referenzuntersuchung aus 2016 verglichen und bewertet werden. Projektstart war Herbst 2014, sodass die jetzt ausgebauten Platten 4 Winterperioden im eingebauten Zustand hinter sich haben.

Alle Platten wurden aus üblichen EPS-Rohstoffen mit PolymerFR hergestellt sowie in den Dicken 80 mm, 100 mm und 200 mm in verschiedenen Herstellwerken der IVH-Mitglieder produziert.

Die ersten Ergebnisse sollen ebenfalls in der Herbst-Sitzung des TAA vorgestellt und diskutiert werden.



(Foto: IVH)

## Circular Economy – Kreislaufwirtschaft (für EPS) auf den Punkt gebracht

Die EU-Kunststoffstrategie sieht vor, dass bis 2030 alle Kunststoffe wiederverwendbar oder leicht recycelbar sein sollen. Auch wenn dieses Ziel — vor allem wegen anfallender Abfallmengen — insbesondere Verpackungen etc. im Visier hat, stellt sich die EPS-Dämmstoffindustrie dem Thema.

Der IVH prüft zur Zeit eine mögliche europaweite Selbstverpflichtung der Industrie hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit oder des Recyclings von EPS-Dämmstoffen. Hierzu fand im April 2018 unter IVH-Beteiligung ein EUMEPS-Workshop statt, der zur Erarbeitung einer möglichen Selbstverpflichtung diente. Im September folgt ein weiteres Arbeitstreffen mit dem Ziel, eine solche Selbstverpflichtung europaweit zu verabschieden.

Für das verantwortungsvolle Handeln der EPS-Branche steht unter anderem das Projekt PolyStyreneLoop (PSLoop). In diesem Projekt wird eine Pilotanlage erstellt, die der vollständigen Rückgewinnung von Polystyrolschaumstoff und Brom im geschlossenen Kreislauf dient. Gleichzeitig wird das nur bei Rückbaumaßnahmen anfallende HBCD in alten EPS-Abfällen zerstört.

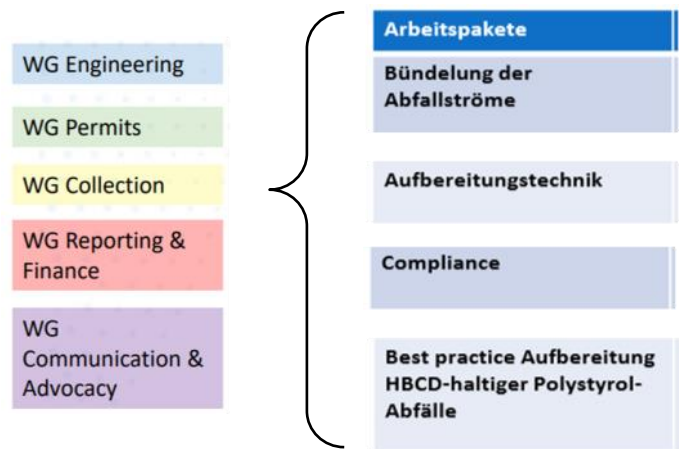
Produktions- und Baustellenabschnitte von EPS-Dämmstoffen, wie sie seit Ende 2014 in kleinen Mengen anfallen, können grundsätzlich recycelt oder wiederverwendet werden, weil sie HBCD-frei sind. Dieses gilt selbstverständlich auch für vollständige EPS-Platten, die — nach Ende 2014 produziert — in ferner Zukunft zurückgebaut werden.

### PSLoop schreitet voran

PolyStyreneLoop ist das europäische Forschungsprojekt (s.o.), in dem das Recyclingverfahren von HBCD-haltigen EPS-Abfällen im industriellen Maßstab erprobt wird. 60 Firmen und Verbände aus 14 Ländern, einschl. dem IVH und 8 EPS-herstellende IVH-Mitglieder sind an dem Projekt aktiv beteiligt. In 2019 soll die Pilotanlage in Terneuzen/NL in Betrieb gehen.

Die Hauptaktivität des IVH findet in der WG Collection statt, die sich in kurzen, regelmäßigen Abständen trifft, und deren Maßnahmen im IVH-Umweltausschuss gespiegelt werden.

Hinweis: Die nächste Arbeitssitzung des Ausschusses ist für den Herbst 2018 geplant. Entsprechende Informationen für IVH-Mitglieder folgen in Kürze.



Projekt-Arbeitsgruppen und Auszug aus den Arbeitspaketen der Workinggroup Collection (Quelle: PSLoop)

	2017		2018				2019			
	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
<b>Product specific trials</b>			■	■	■	■				
<b>Preparation application license</b>		■	■	■	■	■				
<b>Lead time licensing</b>										
<b>Basic engineering</b>		■	■	■	■	■				
<b>Detail engineering</b>										
<b>Civil works</b>										
<b>Process erection/installation</b>										
<b>Commisioning and start-up</b>										

Aktuelle Zeitplanung des Projekts (Quelle: PSLoop)

## IVH meldet sich zu Wort

Der IVH war in den vergangenen Wochen in folgenden Medien vertreten:



Im „Malerblatt“ (Ausgabe 6/2018) erschien der Artikel „Richtig entsorgen“. Darin ging es um die Entsorgung von HBCD-haltigem Dämmmaterial. Denn noch immer ist nicht überall bekannt: Abfälle von Wärmedämmplatten mit dem früheren Flamm-

schutzmittel HBCD sind nicht gefährliche Abfälle und brauchen daher keine Sondergenehmigung für die Entsorgung. Die entsprechende Regelung gilt wieder seit dem am 01. August 2017. Allerdings gelten für sie grundsätzlich ein Getrennsammlungsgebot und ein Vermischungsverbot mit anderem Bauschutt.

Auch die Die Aktionsgemeinschaft für eine sichere und fachgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Dämm-

stoff-Abfällen (AG EHDA) – geführt vom IVH und der BASF – ging zu diesem Thema mit einer Pressemitteilung heraus.

Im BDB-Spezial BRANDSCHUTZ (2/18) wurde der Artikel „Verlässliche Entsorgungswege für HBCD-haltige Dämmstoffabfälle“ veröffentlicht. Thema war hier nicht nur die Entsorgung von alten Dämmfällen, sondern auch das PolyStyreneLoop-Projekt in den Niederlanden.

Ebenso wurde im Newsletter „maler-direkt“ des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz ein Artikel des IVH zur HBCD-Thematik veröffentlicht.

Die Pressemitteilung zur Neuaufstellung des IVH als auch die Pressemitteilung zur Umstrukturierung des Vorstandes wurde in verschiedenen Fachmedien aufgegriffen, darunter enbause.de, „KI Nachrichten“ sowie in den Magazinen „Bau“, „DDH Das Dachdeckerhandwerk“ und „Ausbau und Fassade“.

## Steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen

**Dämmen von Hauswänden: Handwerkerleistungen können 2018 bis zu 6.000 Euro abgesetzt werden**

Von Jürgen Seppelfricke

Die Baubranche boomt – gute Handwerker haben ausgefüllte Auftragsbücher. Auch der private Auftraggeber kann profitieren und bis zu 6.000 Euro Handwerkerleistungen absetzen. Denn: 20 Prozent der Kosten können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Begünstigt sind allerdings nur die Arbeitskosten sowie die in der Rechnung enthaltenen Maschinen- und Fahrtkosten. Nicht angerechnet werden Materialkosten und andere Positionen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Handwerkerleistungen ist, dass der Auftrag als Privatperson vergeben wird. Auch müssen die Arbeiten in Zusammenhang mit einer selbst genutzten Immobilie stehen. Abgesetzt werden können Handwerkerleistungen bei allen Arbeiten zur Renovierung oder Verschönerung von Räumen, Einrichtung oder Grundstücken, das heißt auch bei dem Dämmen von Hauswänden, dem Dach- oder Kellerausbau sowie dem Anbau von Wintergarten oder Garage.

Neubauten sind von der Förderung der Handwerkerleistungen ausgenommen. Also erst einziehen und dann kleinere Arbeiten vergeben. Diese können dann als Handwerkerleistungen abgesetzt werden. Falls die Lohnkosten die Grenze von 6.000 Euro im Jahr überschreiten, können die Maßnahmen auch auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu beachten ist:

- Die Arbeitskosten müssen als eigene Position auf der Rechnung ausgewiesen werden.
- Die Handwerkerleistungen müssen für eine selbst genutzte Immobilie erbracht worden sein.
- Das Finanzamt akzeptiert Handwerkerleistungen in der Steuererklärung in der Regel auch dann, wenn beispielweise bei Wartungsverträgen der Anteil der Arbeitskosten aus einer Anlage zur Rechnung – und nicht aus der Rechnung selbst – hervorgeht.
- Die Rechnung muss überwiesen werden, Barzahlung führt zum Verlust des Steuervorteils. Darüber hinaus verlangt das Finanzamt einen Überweisungsbeleg oder Kontoauszug.
- Bei Umzug: Handwerkerleistungen können für die Renovierung der alten als auch der neuen Wohnung abgesetzt werden.

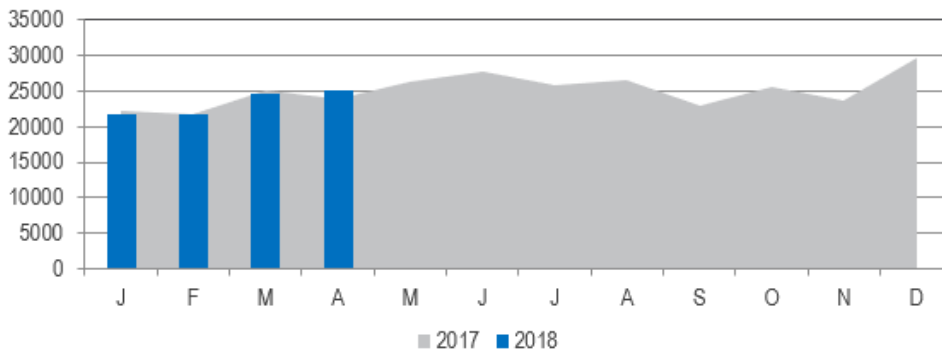
Über den Autor

Jürgen Seppelfricke ist Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Unternehmensberater. Seine Kunden sind vor allem kleine und mittelständische Betriebe. Kontakt:

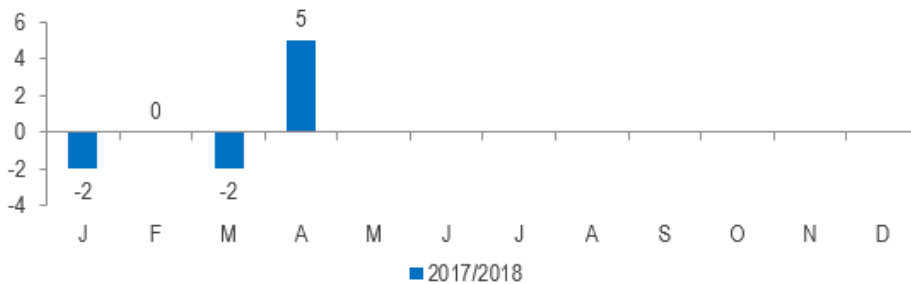
Marktstr. 65, 68789 St.Leon-Rot, Tel: +49 (0) 6227 8616 0, Fax: +49 (0) 6227 8616 50, E-Mail: [J.Seppelfricke@sf-partner.de](mailto:J.Seppelfricke@sf-partner.de)

## Wohnungsbau März April 2018

Baugenehmigungen im Wohnungsbau in Deutschland  
Anzahl Wohnungen



Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat in %



### Baugenehmigungen Wohnungsbau:

Die Genehmigungen im Eigenheimbau lagen im April 2018 um +3% über dem Vorjahresniveau. Das Ergebnis der Eigenheime für Januar – April 2018 verfehlte das Niveau des Vorjahreszeitraums um -1%.

Die Mehrfamilienhäuser verzeichneten im April 2018 einen Zuwachs von +6%, das aufgelaufene Jahresergebnis 2018 lag bei +1%.

Die Genehmigungen im Wohnbau insgesamt lagen im April 2018 um +5% über dem Vorjahresniveau.

### Entwicklung des Bauhauptgewerbes im Hochbau:

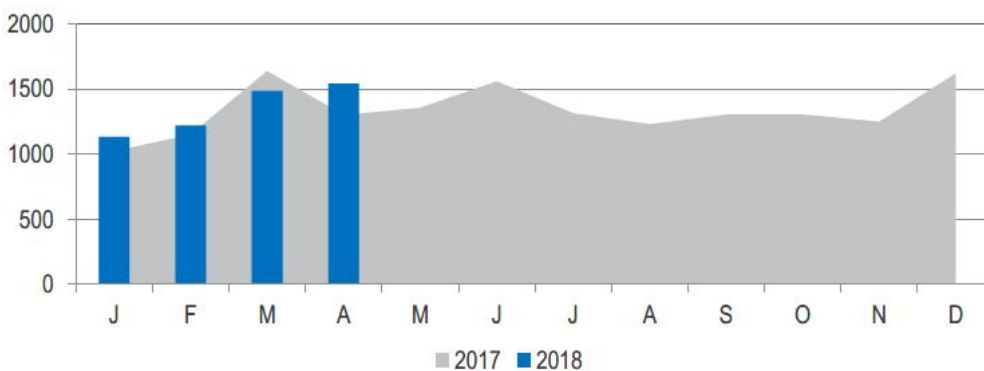
Die Entwicklung der Auftragseingänge im Jahr 2017 lag bei +6,7%.

Auch im Januar (+9,4%) und Februar 2018 (+9,2%) konnten die Auftragseingänge im Vergleich zum Vorjahr deutlich zulegen. Im März gingen die Auftragseingänge im Hochbau um -5,8% zurück. Die Entwicklung der Auftragseingänge im April lag bei +6,9%.

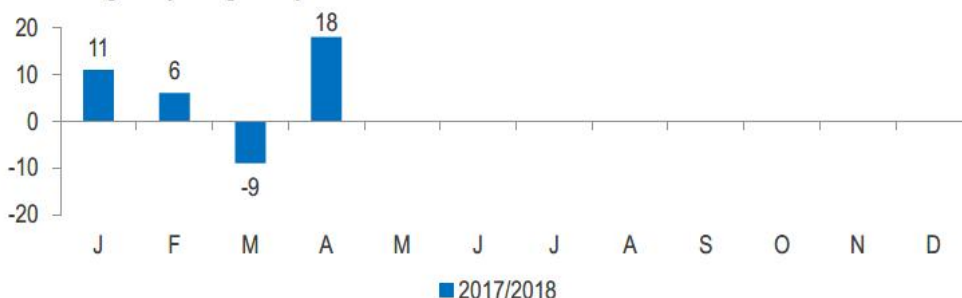
Im Januar – April 2018 konnten sowohl der Wohnungsbau, der Wirtschaftsbau als auch der öffentliche Bau eine Steigerung zum Vorjahreszeitraum erzielen.

Quelle: Heinze Monatspräsentation Juli 2018

Auftragseingänge im Hochbau - Wohnungsbau  
in Mio. Euro



Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat in %





# IVH

INDUSTRIEVERBAND  
HARTSCHAUM e.V.

Leistung  
Wissen  
Erfahrung  
Kompetenz

Der Verband



Gastmitglieder  
EPS-Rohstoffhersteller

**PlasticsEurope**  
*Der Verband der Kunststoffherzeuger*

[www.plasticseurope.org](http://www.plasticseurope.org)

**synthos**  
chemical innovations

[www.synthosgroup.com](http://www.synthosgroup.com)

Gastmitglieder  
Maschinenhersteller

**BÜRKLE**  
PROCESS TECHNOLOGIES

[www.buerkle-gmbh.de](http://www.buerkle-gmbh.de)

 **kurtz ersa**

[www.kurtz-ersa.de](http://www.kurtz-ersa.de)

  
**NUOVA  
IDROPRESS** s.p.a.

[www.nuova-idropress.com](http://www.nuova-idropress.com)